

* Ein Oberschätzungsamt Groß-Berlin. Die Kommission des Abgeordnetenhauses für das Schätzungsamtgesetz hat den viel umstrittenen § 13 des Gesetzentwurfs dahin geändert, daß an Stelle des von der Regierung vorgeschlagenen einheitlichen Schätzungsamtes für das Verbandsgebiet Groß-Berlin besondere Schätzungsämter für Berlin und die übrigen Stadt- und Landkreise Groß-Berlins gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes gebildet werden. Die von der Staatsregierung mit dem Gesetzentwurf bezweckte Vereinheitlichung des Schätzungswesens innerhalb des Wirtschaftsgebietes Groß-Berlin soll dagegen dadurch gewährleistet werden, daß für den Bezirk des Verbandes Groß-Berlin ein Oberschätzungsamt errichtet wird, das über die Beschwerden gegen Schätzungen der einzelnen Schätzungsämter für Grundstücke innerhalb des Verbandsgebietes an Stelle des im § 14 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Beschwerdeausschusses zu entscheiden hat. Der Vorsteher des Oberschätzungsamtes und seine Stellvertreter sollen vom Oberpräsidenten bestellt werden.

Zu diesen Beschlüssen der Schätzungsamtgesetz-Kommission des Abgeordnetenhauses nimmt Stadtsyndikus Sembritzki (Charlottenburg) in einer Abhandlung Stellung, die er im Preussischen Verwaltungsblatt veröffentlicht. Zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Obervorsteher und seinen Befugnissen führt er aus: „Es ist zuzugeben, daß ein energischer Obervorsteher durch Ausübung dieser Befugnisse zugunsten der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Schätzungen in Groß-Berlin erfolgreich wirken kann. Es besteht aber auch die Gefahr, daß er dabei mit den Bestrebungen der einzelnen Schätzungsämter und der hinter ihnen stehenden kommunalen Verbände in erheblichen Widerspruch und schwere Konflikte geraten kann. Erst die Erfahrung muß lehren, ob die von der Kommission dem Vernehmen nach unter Zustimmung der Staatsregierung einstimmig beschlossene Regelung sich bewähren wird. Bemerkenswert ist, daß die Bestellung des Obervorstehers und seiner Stellvertreter infolge der Beförderung einer Beeinträchtigung der kommunalen Selbstverwaltung durch den Verband Groß-Berlin von dem Verbandsausschuß, dem doch der Charakter eines Selbstverwaltungsorgans nicht abgesprochen werden kann, auf den Oberpräsidenten übergegangen ist. Wohl nur als Ausfluß der bezeichneten Beförderung kann auch die an sich überflüssige Bestimmung angesehen werden, daß dem Verbandsausschuß ein Aufsichtsrecht gegenüber den zum Geschäftsbezirk des Oberschätzungsamtes gehörenden Schätzungsämtern nicht zusteht. Ueberblickt man den ganzen Kampf um den § 13 und das Ergebnis des Kommissionsbeschlusses, so kann allerdings das Bedauern darüber nicht unterdrückt werden, daß die kommunale Verfassung von Groß-Berlin sich noch immer in einem solchen Zustand befindet, daß daraus der Einführung eines von den Städten sonst allgemein erstrebten Gesetzes Schwierigkeiten erwachsen, an denen das ganze Gesetz zu scheitern drohte.“